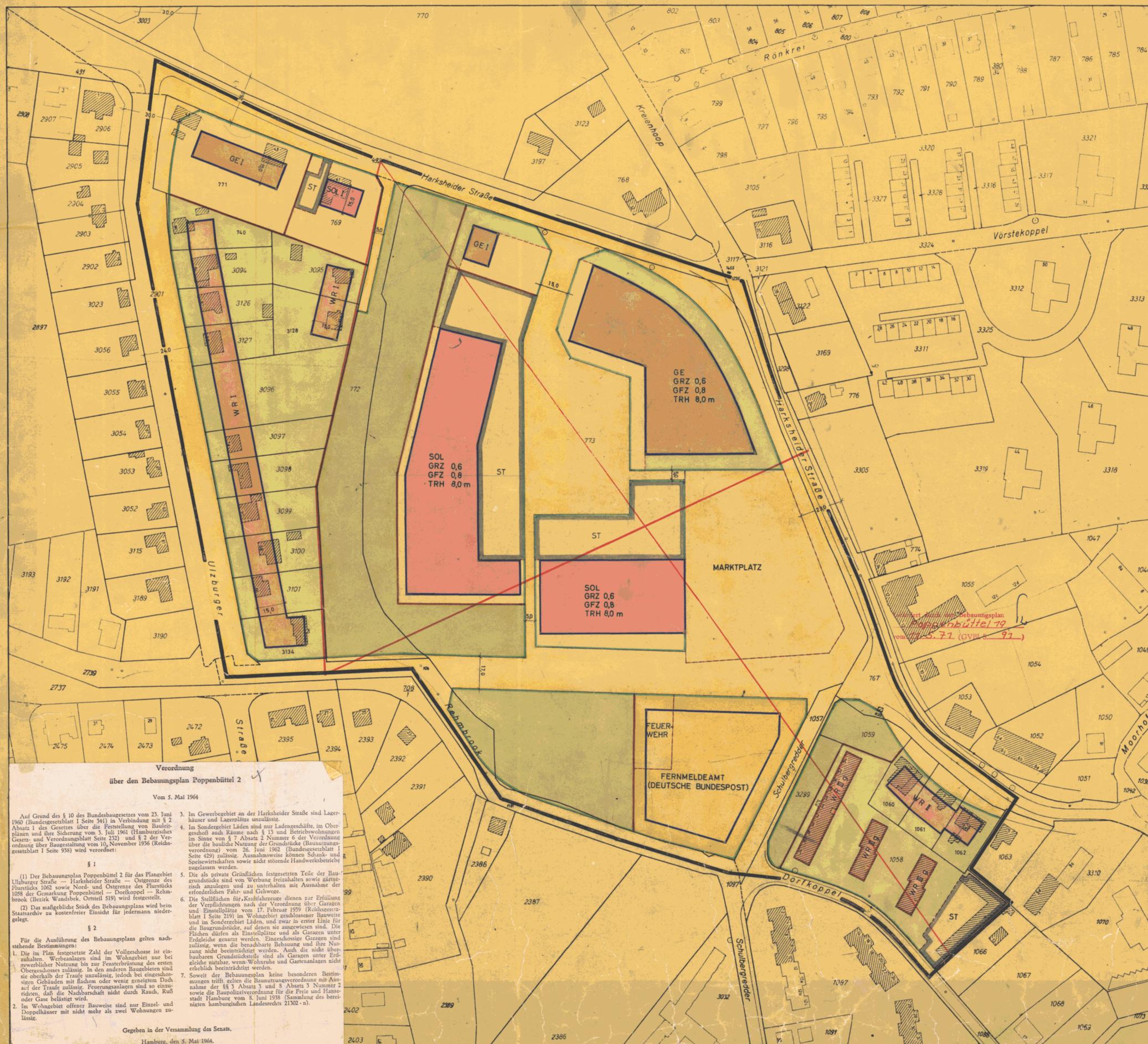
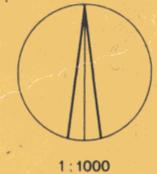


POPPENBÜTTEL 2

BEBAUUNGSPLAN POPPENBÜTTEL 2



- GRENZE DES PLANGEBIETES
 - STRASSENWIE
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - SONSTIGE ABGRENZUNGEN
-
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WR REINES WOHNGEBIET
 - GE GEWERBLICHE BAUFÄCHEN
GEWERBEGEBIET
 - SOL SONDERBAUFÄCHEN
SONDERGEBIET LÄDEN
-
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
 - GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - TRH TRAUHHÖHE
 - 1,0 und mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
-
- BAUWEISE
 - g GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - STP STELLPLATZ MIT EINFAHRTEN
 - PRV PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
 - NIU NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
 - BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZUSATZ DES BEGÜNSTIGTEN, WENN NICHT HAMBURG
 - ÖFFentliche GRÜNFLÄCHEN
 - ÖFFentliche STRASSEN, WEGE, PLATZ



Verordnung über den Bebauungsplan Poppenbüttel 2
Vom 5. Mai 1964

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 7. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 598) wird verordnet:

§ 1
Der Bebauungsplan Poppenbüttel 2 für das Plangebiet Uilburger Straße — Harksheider Straße — Ostgrenze des Flurstücks 1052 sowie Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1058 der Gemarkung Poppenbüttel — Dorfkoppel — Rehböck (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 519) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei zweckmäßiger Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. In den anderen Baugebieten sind sie oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem oder wenig geneigtem Dach auf der Traufe zulässig. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird.
- Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
- Im Gewerbegebiet an der Harksheider Straße sind Lagerhäuser und Lagerplätze unzulässig.
- Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoss auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
- Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
- Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen- und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unterirdisch genutzt werden. Einschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Garagen unterirdisch nutzbar, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bauordnungsverordnung mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 8 Absatz 3 Nummer 2 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 2102-0).

Gegeben in der Versammlung des Senats.
Hamburg, den 5. Mai 1964.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
POPPENBÜTTEL 2

ALFORDUNG DES BUNDESHAUSESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGB I S. 341)

BEZIRK WANDSBEK ORTSTEIL 519

HAMBURG, DEN 23. 4. 1964
LANDESPLANUNGSAMT
GEZ. I. V. MORGENSTERN
Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Bebauungsamt
Landesplanungssamt

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 5. Mai 1964 (GVBl. S. 95)
In Kraft getreten am 20. Mai 1964

Hamburg, den 13. 5. 1964
Jeppe, 27. 10

Freie und Hansestadt Hamburg
Bebauungsamt
Landesplanungssamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Tel. 34 10 08

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 20

DIENSTAG, DEN 19. MAI

1964

Verordnung

über den Bebauungsplan Poppenbüttel 2

Vom 5. Mai 1964

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Poppenbüttel 2 für das Plangebiet Ulzburger Straße — Harksheider Straße — Ostgrenze des Flurstücks 1062 sowie Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1058 der Gemarkung Poppenbüttel — Dorfkoppel — Rehm-brook (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 519) wird festgelegt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. In den anderen Baugebieten sind sie oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem oder wenig geneigtem Dach auf der Traufe zulässig. Feuerungsanlagen sind so einzu-richten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zu-lässig.

3. Im Gewerbegebiet an der Harksheider Straße sind Lager-häuser und Lagerplätze unzulässig.
4. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Ober-geschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungs-verordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
5. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Bau-grundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtne-risch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
6. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetz-blatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nut-zung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht über-baubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erd-gleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestim-mungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Aus-nahme der §§ 3 Absatz 3 und 8 Absatz 3 Nummer 2 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hanse-stadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des berei-nigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 5. Mai 1964.